

**Kalenderjährliche Bescheinigung des Trägers der Schuldnerberatungsstelle  
über das Vorliegen der Voraussetzungen als geeignete Stelle  
nach § 1 Absatz 2 AGInsO**

(zur Weiterleitung an die örtliche Beratungsstelle nach Nummer 2.2 der Verwaltungsvorschrift des  
Sozialministeriums vom 22. Dezember 2016 (GABl. 2017, S. XXX)

Bezeichnung und Anschrift des Trägers (mit E-Mail-Adresse):  
.....  
.....  
.....

Der nachfolgend genannten Schuldnerberatungsstelle

Name und Ort der Beratungsstelle:  
.....  
.....  
.....

wird bescheinigt, dass

- sie in Trägerschaft der Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts, der Gemeinden oder Gemeindeverbände, sonstiger juristischer Personen des öffentlichen Rechts, der Verbände der freien Wohlfahrtspflege als Träger sozialer Aufgaben oder einer Verbraucherzentrale im Sinne von § 8 Absatz 1 Nummer 4 des Rechtsdienstleistungsgesetzes steht,
- sie von einer zuverlässigen Person geleitet wird, die auch die Zuverlässigkeit der einzelnen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter überwacht,
- die in ihnen tätigen Beraterinnen und Berater hinreichend sachkundig sind,
- in ihr jeweils mindestens eine Person mit ausreichender praktischer Erfahrung tätig ist,

- die erforderliche Rechtsberatung sichergestellt ist und
- sie auf Dauer angelegt ist und über eine zeitgemäße technische, organisatorische und räumliche Ausstattung für eine ordnungsgemäße Schuldnerberatung verfügt.

Begriffsbestimmung:

Eine ausreichende praktische Erfahrung liegt in der Regel nach dreijähriger Tätigkeit in der Schuldnerberatung vor. Soweit in der Beratungsstelle keine Person tätig ist, die die Befähigung zur anwaltlichen Tätigkeit besitzt, muss die erforderliche Rechtsberatung auf andere Weise sichergestellt sein, etwa durch die Justitiarin oder den Justitiar des Trägers oder eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt. Eine hinreichende Sachkunde liegt regelmäßig vor, wenn die Beratenden über eine Ausbildung als Diplom-Sozialarbeiterin oder Diplom-Sozialarbeiter, als Diplom-Sozialpädagogin oder Diplom-Sozialpädagoge, als Bankkauffrau oder Bankkaufmann, als Betriebswirtin oder Betriebswirt, als Ökonomin oder Ökonom, als Ökotrophologin oder Ökotrophologe oder eine Ausbildung im gehobenen Verwaltungsdienst oder Justizdienst oder eine zur anwaltlichen Tätigkeit befähigenden Ausbildung oder eine vergleichbare Ausbildung verfügen. Die erforderliche Sachkunde kann aber auch bei Personen ohne diese Ausbildung vorliegen, wenn sie bereits jetzt in der Schuldnerberatung tätig sind und sich bewährt haben oder wenn sie durch besondere persönliche Qualifikationen befähigt sind.

Die der Bescheinigung zugrunde liegende Prüfung der Voraussetzungen der Beratungsstelle erfolgte zum \_\_\_\_\_. Die Prüfung wird turnusgemäß zum \_\_\_\_\_ wiederholt.

Name und Funktion der bescheinigenden Person:	
.....	
.....	
.....	
.....	
Bescheinigungsdatum: .....	Unterschrift: .....